

n. 58): *Communiter docent omnes non teneri . . .* (n. 59) *Nihil frequentius apud theologos, quam excusare a reiteranda confessione eum, qui confessus est . . . juxta probabilem aliquam sententiam de ejus valore.* b) Eine Sünde, deren Schwere bei der Beichte zweifelhaft war, braucht nicht wieder gebeichtet zu werden, wenn der Pönitent oder der Beichtvater oder wenn Beide erst später zu dem Urtheile gelangen, daß es eine Todsünde war. Hat aber jemand eine Sünde als vielleicht begangen gebeichtet, während er sich später erinnert, daß sie sicher geschehen, so muß er sie als sichere Sünde nochmals beichten. Ebenso muß, wenn bei ungefährrer Zahlangabe der Todsünden die Zahl bedeutend zu niedrig gegriffen wurde, der Irrthum in der folgenden Beichte rectificirt werden. c) Ist es bezüglich einer Todsünde zweifelhaft, ob sie geschehen oder nicht, oder bleibt es nach gewissenhaftester Prüfung zweifelhaft, ob eine sicher begangene Sünde eine Tods- oder lässliche Sünde sei, so ist man allerdings, streng genommen, sie zu beichten nicht verpflichtet, wenigstens nach der gewöhnlicheren und zuverlässigeren Ansicht, da das Tridentinum nur absolut das Bekenntniß derjenigen Sünden fordert: „*quorum conscientia habetur*“ (nicht: *uti in conscientia habentur*; Lig. Th. moral. l. c. n. 473—477). In praxi ist jedoch, von Scrupulanten abgesehen, das Bekenntniß in solchen Fällen durchaus anzurathen; wenigstens müßte vollkommene Reue erwirkt werden. Lässliche Sünden zu beichten ist nicht Pflicht, sondern Rath (Trid. l. c. c. 5), weil es möglich ist, sich noch auf manche andere Weise von denselben zu reinigen, wiewohl das Bußsacrament hierfür das wirksamste Mittel ist. Daß man auch in der alten Kirche lässliche Sünden zu beichten pflegte, dafür siehe die Citate und Beispiele bei Perrone (Prael. theol. VI, tract. de poen. n. 178).

VI. Integrität der Beichte nennt man die Vollständigkeit derselben in Bezug auf alles, was nach dem Vorstehenden zu ihr gehört (materielle Integrität). Es genügt indessen die formelle Integrität, d. h. diejenige, die in Anbetracht aller Umstände möglich ist; diese aber ist de jure divino erforderlich (Trid. l. c. can. 7), so zwar, daß das verschuldete Auslassen einer einzelnen Todsünde oder eines nothwendigen Umstands die Beichte ungültig macht. Im Einzelnen entschuldigt von der materiellen Vollständigkeit a) das unverschuldete Vergessen einzelner Sünden nach stattgehabter ernstlicher und sorgfältiger Gewissensforschung. Trid. l. c.: *Reliqua autem peccata, quae diligenter cogitanti non occurrunt, in universonum eadem confessione inclusa intelliguntur, pro quibus fideliter cum propheta dicimus: Ab oculis meis munda me.* Eingeschlossen sind sie hinsichtlich der Wirkung des Sacraments, wenigstens wenn die Reue eine allgemeine, auf alle Todsünden sich erstreckende war (s. unten: Wirkungen); jedoch bleibt die Pflicht, die vergessenen oder auch aus

einem andern triftigen Grunde ausgelassenen Todsünden in der folgenden Beichte, wenn es dort geschehen kann, nachzutragen. Prop. damn. ab Alex. VII, n. 11: *Peccata in confessione ommissa seu oblita ob instans periculum vitae aut ob aliam causam non tenemur in sequenti confessione exprimere.* b) Physisches Unvermögen, wohin zu zählen: defectus loquelae bei Sterbenden (*infirmas extrema*), Stummen und Fremden, die der Sprache des Landes unfundig, und defectus temporis bei plötzlich eintretender Lebensgefahr für das Beichtkind oder den Beichtvater, welche es nothwendig macht, sich mit der abgekürzten Beichte zu begnügen; *periculum vitae* bei Soldaten, die im Begriffe sind, in den Kampf zu rücken, bei Gefahr eines Schiffbruchs, beim Ausbruch einer Pest, die nicht gestattet, die vollständigen Beichten Aller zu hören x. (Der einfache Beichtconcur ist jedoch kein Grund; Prop. damnata ab Innoc. XI, n. 39: *Licet sacramentaliter absolvo dimidiato tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis v. gr. potest contingere in die magnae alicujus festivitatis aut indulgentiae.*) Insofern eine Beicht wenigstens theilweise durch Zeichen möglich ist, muß sie immerhin stattfinden. Im Nothfall genügt irgend ein allgemeiner Ausdruck des Schuldbekenntnisses oder der Reue, um daraufhin die Absolution zu erhalten; namentlich können bei Sterbenden ihre Unruhe, ihr Stöhnen, Seufzen u. dgl. als Ausdruck reuigen Bekenntnisses gelten, und es kann ihnen nach dem Satz: *Sacramenta propter homines* die (bedingungsweise) Absolution auch darum nicht vorbehalten bleiben, weil solche Zeichen etwa an ihnen nicht sollten wahrgenommen werden, da solche dennoch vielleicht vorhanden sind und in diesem Falle eine irgendwie wahrscheinliche, wenn auch zweifelhafte Materie für die Spendung des Sacramentes genügt. Um so mehr kann dieß geschehen nach der von der scottischen Schule (Scot. in l. 4 sent. dist. 16, qu. 1) vertretenen Meinung, nach welcher nicht unter allen Umständen die Acte des Pönitenten sinnenfällige zu sein brauchen, indem die Acte des Pönitenten die *materia circa quam* (nothwendige Disposition), nicht die *materia ex qua* des Bußsacraments seien. Gegenüber dem Tridentinum (Sess. XIV, cap. 5. 6 et can. 9), nach welchem die Beichte in Form eines Gerichtes von Christus eingesetzt ist, möchte jedoch diese Meinung kaum aufrecht zu erhalten sein (vgl. Lig. l. 6, n. 482). c) *Moralisches Unvermögen*, welches eintritt bei einem aus einer vollständigen Beichte befürchteten großen körperlichen oder geistigen Schaden, wenn derselbe nicht dadurch verhütet werden kann, daß das Beichtkind bei einem andern Beichtvater beichtet oder daß die Beichte verschoben wird, sofern dieß bequem geschehen kann. Natürlich kommt hierbei jener Nachtheil nicht in Betracht, der mit dem pflichtschuldigen Schuldbekenntniß überhaupt innerlich nothwendig verbunden ist, z. B. die Beschämung